

## **Fächerspezifische Bestimmung**

für das Fach

### **Philosophie/Praktische Philosophie**

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"  
an der Technischen Universität Dortmund

### **§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung**

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie**. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden

Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- fundierte Kenntnisse der wesentlichen Problemstellungen und Problemlösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie/Praktische Philosophie sowie der Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie/Praktische Philosophie besitzen;
  - gründliche Kenntnisse philosophischer Methoden und ihrer Anwendung haben; insbesondere gehört hierzu neben rhetorischen Fähigkeiten die Vertrautheit im Umgang mit philosophischen Texten sowie die Übung in philosophischen Denk- und Argumentationsweisen, die fachspezifisch für die Philosophie/Praktische Philosophie sind, wie die phänomenologische, hermeneutische, analytische oder dialektische Herangehensweise an Probleme;
  - befähigt sind, das Unterrichtsfach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I sowie Philosophie in der Oberstufe in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten bzw. philosophische Argumentationsweisen in der schulischen wie außerschulischen Praxis einzusetzen;
  - gelernt haben, philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis zu beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Sie sollten sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten können, um generell mit philosophischen Problemen umzugehen und den Unterricht der Praktischen Philosophie in der Sekundarstufe I sowie der Philosophie in der Oberstufe sachgemäß und altersgerecht zu gestalten.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

- (3) Für die Aufnahme des Studiums im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist eine erfolgreiche Prüfung des **Latinum oder Graecum** vorausgesetzt. Die Prüfung ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

### **§ 5 Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

### **§ 6 Fächerangebot**

Das Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** kann als 1. oder 2. Unterrichtsfach studiert werden.

### **§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
  - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
  - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
  - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
  - 6 CP auf die Praxisphasen
  - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) Die Module des Fachs **Philosophie/Praktische Philosophie** sind in folgende Bereiche mit Teilgebieten eingeteilt, in denen die Studierenden die Schwerpunkte selbst bestimmen:

<b>Bereich A</b>	<b>Praktische Philosophie</b>
Teilgebiete	A 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A 2 Ethik, angewandte Ethik
	A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A 4 Philosophische Anthropologie
<b>Bereich B</b>	<b>Theoretische Philosophie</b>
Teilgebiete	B 1 Erkenntnistheorie
	B 2 Logik
	B 3 Wissenschaftstheorie

B 4 Philosophie der Sprache

**Bereich C Spezialgebiete**

Teilgebiete C 1 Ontologie/Metaphysik  
 C 2 Philosophie der Geschichte  
 C 3 Philosophie der Natur  
 C 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik  
 C 5 Philosophie der Religion, Weltreligionen  
 C 6 Philosophie der Kultur und der Technik  
 C 7 Philosophie der Mathematik

**Bereich D Didaktik**

Teilgebiete D 1 Formen des Philosophierens  
 D 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des  
 Philosophieunterrichts für die Oberstufe  
 D 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des  
 Unterrichts in Praktischer Philosophie für die Sekundarstufe I

**Bereich F Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts**

Teilgebiete F 1 Die Frage nach dem Selbst  
 F 2 Die Frage nach dem Anderen  
 F 3 Die Frage nach dem guten Handeln  
 F 4 Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft  
 F 5 Die Frage nach Natur und Technik  
 F 6 Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien  
 F 7 Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn

Geeignete Lehrveranstaltungen der Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, ev./kath. Theologie können als Lehrveranstaltungen des Bereichs F im Umfang von bis zu 4 SWS anerkannt werden, wenn sie sich inhaltlich einem der Teilgebiete aus A, B, C zuordnen lassen.

Alle Lehrveranstaltungen werden nach Modulzugehörigkeit, Veranstaltungstyp und philosophiegeschichtlicher Epoche bzw. systematischen Teilgebieten gekennzeichnet.

(4) Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Es umfasst im 1. Unterrichtsfach das folgende Modul:

**Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik Philosophie**

Das Studium des fachdidaktischen Moduls (Teilgebiete D1-D3) soll dazu befähigen, philosophisches Denken im Sekundarstufe I-Unterricht der Praktischen Philosophie sowie im Oberstufen-Unterricht der Philosophie zu vermitteln.

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben (**Modul V** zur Begleitung der Masterarbeit; siehe Abs. (6)).

(5) Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten (**Modul TPM FD**).

Das Masterstudium im 2. Unterrichtsfach gliedert sich in die folgenden 4 Module:

**Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie**

Das Studium des fachdidaktischen Moduls (Teilgebiete D1-D3) soll dazu befähigen, philosophisches Denken im Sekundarstufe I-Unterricht der Praktischen Philosophie sowie im Oberstufen-Unterricht der Philosophie zu vermitteln.

**Modul A (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Praktische Philosophie**

Die im BA-Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie als Komplementfach erworbenen systematischen Kompetenzen im Bereich der praktischen Philosophie (Teilgebiete A1-A4) werden vertieft und es wird die Fähigkeit erworben, sie in Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts umzusetzen (Teilgebiete F1-F7).

**Modul B (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Theoretische Philosophie**

Die im BA-Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie als Komplementfach erworbenen systematischen Kompetenzen im Bereich der theoretischen Philosophie (Teilgebiete B1-B4) werden vertieft und es wird die Fähigkeit erworben, sie in Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts umzusetzen (Teilgebiete F1-F7).

**Modul C (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Spezialgebiete**

Die im BA-Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie als Komplementfach erworbenen systematischen Kompetenzen in Spezialgebieten der Philosophie (Teilgebiete C1-C7) werden vertieft und es wird die Fähigkeit erworben, sie in Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts umzusetzen (Teilgebiete F1-F7).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben (**Modul V** zur Begleitung der Masterarbeit; siehe Abs. (6)).

(6) Wird die Masterarbeit im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** geschrieben, so ist das Modul **V** (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

**Modul V (6 SWS / 9 CP): Vertiefung Masterarbeit**

Die historischen und systematischen Kompetenzen im Bereich, innerhalb dessen die Masterarbeit angefertigt wird, werden weiter vertieft. In einem Kolloquium für Examenskandidaten wird die Fähigkeit erworben, aktuelle wissenschaftliche Themen zu diskutieren und eigene Arbeiten zur Diskussion zu stellen.

(7) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

## § 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
  - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
  - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
  - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie (TPM FD: Fachdidaktik Philosophie)** vermittelt folgende Kompetenzen: es befähigt dazu, philosophisches Denken im Sekundarstufe I-Unterricht der Praktischen Philosophie sowie im Oberstufen-Unterricht der Philosophie zu vermitteln.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: D 1 Formen des Philosophierens
  - TS: D 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts für die Oberstufe
  - TS: D 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts in Praktischer Philosophie für die Sekundarstufe I
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
  - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet in der Regel die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird in der Regel im zweiten Semester durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM FD in der Fachdidaktik Philosophie schließt mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung als Modulprüfung ab (siehe § 9, Abs. (8)). Die Klausur ist zu wählen, wenn eins der

Vertiefungsmodule A-C mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, und umgekehrt.

- (7) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

## § 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches **Philosophie/Praktische Philosophie** werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach **Philosophie/Praktische Philosophie** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

**Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie**

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

**Modul V (6 SWS / 9 CP): Vertiefung Masterarbeit** (falls die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach angefertigt wird)

Modulprüfung: mündliche Prüfung.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach **Philosophie/Praktische Philosophie** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

**Modul A (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Praktische Philosophie**

**Modul B (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Theoretische Philosophie**

**Modul C (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Spezialgebiete**

In den Modulen A-C müssen folgende drei Prüfungsleistungen erbracht werden, wobei die Zuordnung wahlweise erfolgt; jede der genannten Prüfungsleistungen muss einmal und in jedem der Module muss eine Prüfungsleistung erbracht werden:

- Modulprüfung: Referatausarbeitung,
- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur.

**Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie**

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung

Die Klausur ist zu wählen, wenn eines der Vertiefungsmodule A-C mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, und umgekehrt.

**Modul V (6 SWS / 9 CP): Vertiefung Masterarbeit** (falls die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach angefertigt wird)

Modulprüfung: mündliche Prüfung.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** im 1. Unterrichtsfach im 1. Semester, im 2. Unterrichtsfach nach Erwerb von 18 Credits, frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester, angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-90 Seiten betragen.

- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten**



Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

**§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22.04.2009.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather